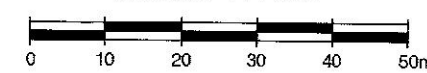


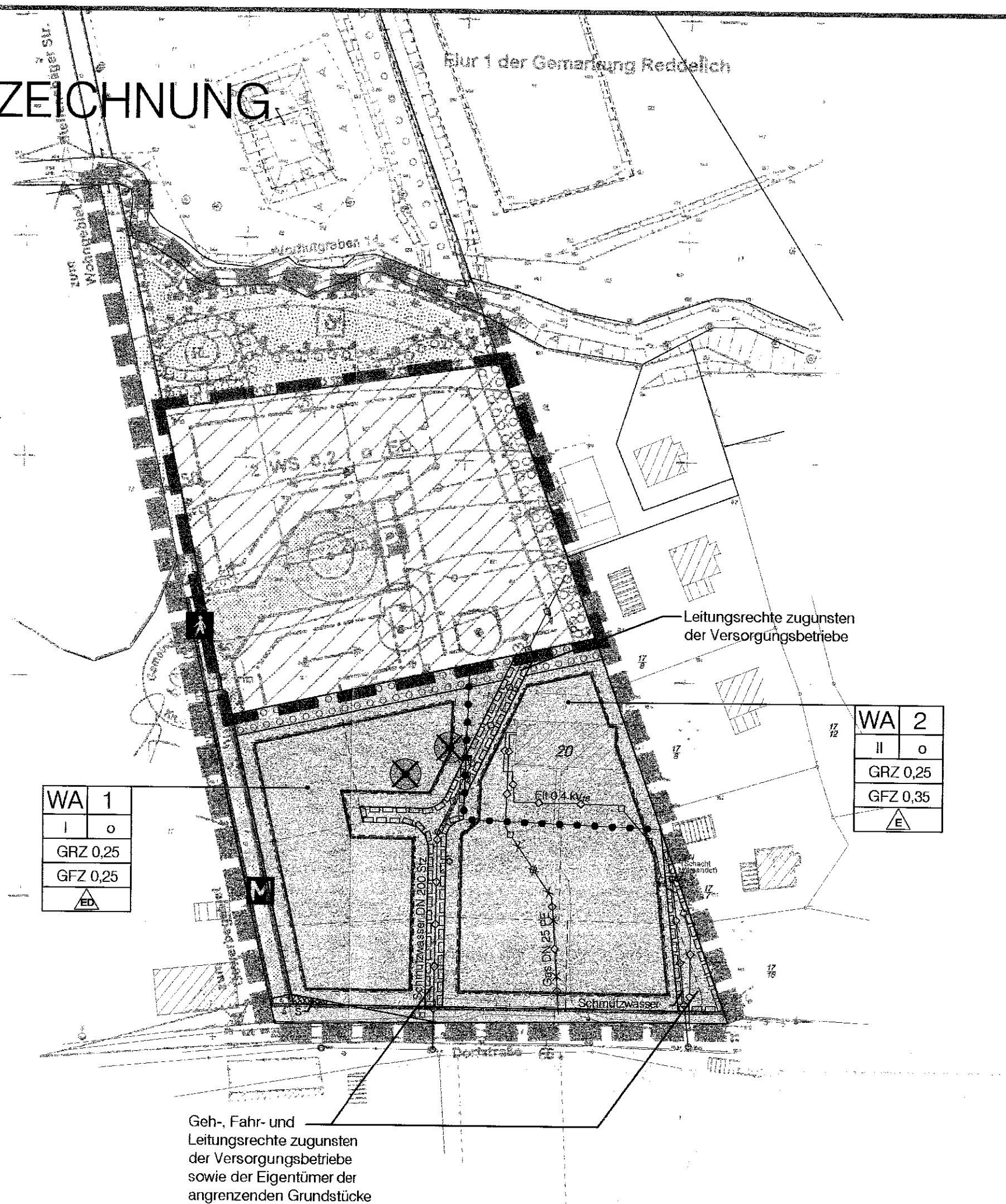
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.6 "AM SCHULWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.02.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L BauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.05.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Schulweg“, nördlich der Dorfstraße und östlich des Schulweges in Reddelich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Maßstab 1 : 1 000



Planunterlage der 1. Änderung und Teilaufhebung
des Bebauungsplans ist die Planzeichnung in der
Fassung der erstmaligen Rechtskraft vom 22.05.1996.



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0	Offene Bauweise
	Baugrenze
	nur Einzel- und Doppelhäuser
	nur Einzelhäuser

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

M Mischverkehrsfläche

 Fußweg

Der B-Plan Nr. 6 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 3. Für die Hauptdachfläche von Gebäuden wird eine Dachneigung von 38° bis 49° festgesetzt. Die festgesetzte Dachneigung gilt nicht für Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).
2. In der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird der 2. Satz gestrichen.
3. Die textliche Festsetzung Nr. 6 wird gestrichen.
4. Die textliche Festsetzung Nr. 11 wird gestrichen.
5. Hinter dem Hinweis B wird nachfolgender Hinweis C ergänzt:
 - C Der eingetragene Bestand an unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist in seiner Lage unsicher. Es besteht kein Anspruch auf Vermessungsgenauigkeit und Vollständigkeit. Insbesondere liegen weitere Informationen über vorhandene Telekommunikationsleitungen und Trinkwassererhausanschlüsse vor. Notwendige Umverlegungen sind mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 12.06.2008 bis zum 08.07.2008 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.06.2008 bis zum 28.07.2008 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 09.06.2008 erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2008 den Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.02.2009 bis zum 31.03.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 12.02.2009 bis zum 10.03.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.05.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.05.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.2009 gebilligt.

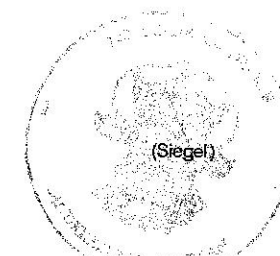
Reddelich, 02.06.2009




Rüdiger
Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzusatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landkreises Bad Döberm von 20.02.2022 Az: II.6.1/21.65.131.135.6/22 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2022 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Bad Döberm von 02.02.2022 Az: II.6.1/21.65.131.135.6/22 bestätigt.
12. Die Bebauungsplanzusatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

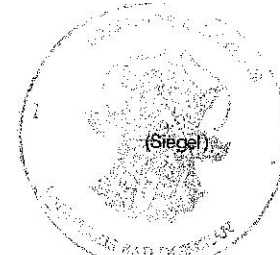
Reddelich, 17.05.2010




Rüger
Bürgermeister

13. Die Erstellung der Genehmigung der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den der Inhalt auszufließen zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.2017 bis zum 18.06.2017 Durch Aushang öffentlich bekanntgegeben und Fortwährendmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauplG, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 BauplG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.06.2017 in Kraft getreten.

Reddelich, 27.06.2010




Rüger
Bürgermeister

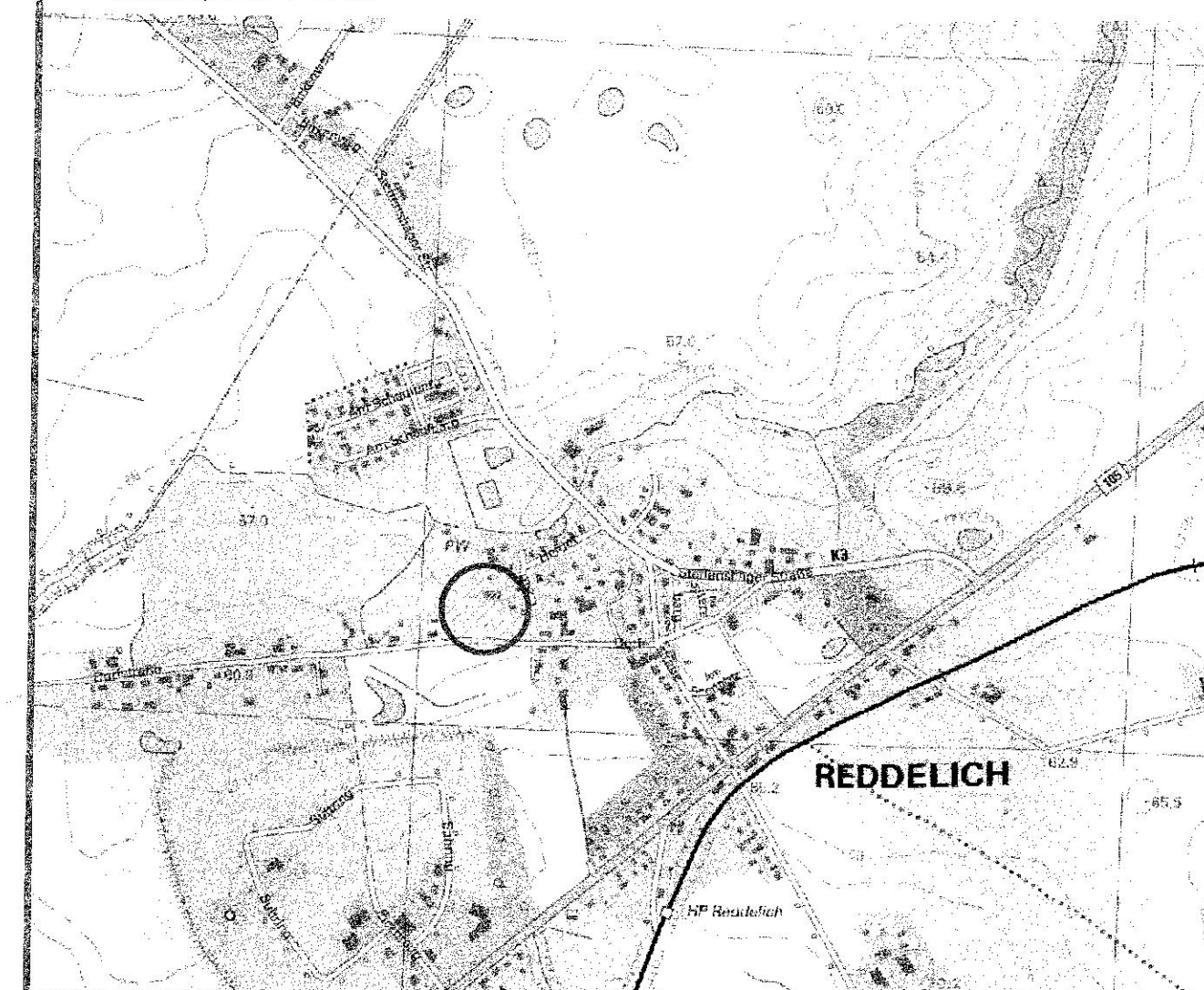
Satzung der Gemeinde Reddelich

Landkreis Bad Doberan

über die 1. Änderung und Teilaufhebung
des Bebauungsplans Nr. 6

"Am Schulweg"
nördlich der Dorfstraße, östlich des Schulweges in Reddelich

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Reddelich, 18.05.2009




Rüdiger
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKA 2014-05-1-0

